

Zu den Aufgaben der Magistratsabteilung 45 - Wasserbau zählt u.a. die periodische Überwachung von Anlagen des Hochwasserschutzes. Da hierfür notwendige Grundlagen bezüglich der Vorgangsweise, wie Bedingungen aus wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden oder Dienstanweisungen häufig fehlten, erfolgte diese Überwachung uneinheitlich und nicht in allen Fällen den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend. Die gebotene Nachvollziehbarkeit war auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht gegeben. Der Empfehlung des Kontrollamtes folgend, erklärte die Dienststelle, ein Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, welches auch eine Verbesserung der Ablauforganisation und den Ausbau des Sicherheitskonzeptes zum Ziel hat.

Für die bis zu 26 Jahre alten Wehranlagen und den überwiegenden Teil des Gerinnes der Neuen Donau fehlten die Kollaudierungen gemäß dem Wasserrechtsgesetz. Nach der diesbezüglicher Bemängelung wurde vorerst für eine Wehranlage ein Kollaudierungsbescheid erwirkt.

Die aufgezeigte Problematik, dass die Magistratsabteilung 45 in wasserrechtlichen Verfahren nicht nur als grundverwaltende Dienststelle und Bewilligungswerber, sondern auch als wasserbautechnischer Amtssachverständiger auftrat, wird die Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation zum Anlass nehmen, diesen Sachverhalt aus rechtlicher und organisatorischer Sicht zu prüfen.

1. Allgemeines

1.1 Lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 45 - Wasserbau die Grundverwaltung und Erhaltung von ausgebauten wasserführenden Gerinnen (einschließlich Sickerteiche und Rückhaltebecken) und von Trockengerinnen sowie von Flächen und Anlagen des Donauhochwasserschutzes. Darüber hinaus hat sie die Objektverwaltung und Erhaltung von wasserbaulichen Einrichtungen zu besorgen.

1.2 Die Magistratsabteilung 45 verwaltet somit rd. 1.600 Liegenschaften der Stadt Wien bzw. des öffentlichen Wassergutes im Bereich der Flüsse, Bäche und Gerinne einschließlich der darauf befindlichen Anlagen für den Hochwasserschutz und führt

diesbezügliche Erhaltungsmaßnahmen durch. Darunter fällt die Neue Donau (Entlastungsgerinne) in Niederösterreich und Wien mit dem Einlaufbauwerk bei Langenzersdorf, dem Wehr 1 stromauf der Donaustadtbrücke und dem Wehr 2 nahe der Mündung der Neuen Donau in die Donau. Weiters sind der Wienfluss einschließlich seiner Hochwasserrückhalteanlagen in Auhof hinzuzuzählen. Die Verwaltung und Erhaltung des Mauerbaches und der Liesing mit den zugehörigen Rückhaltebecken sind ebenso in der Obsorge der Magistratsabteilung 45 wie jene von zahlreichen Bächen und Gerinnen im Gebiet des Wienerwaldes sowie des 21. und 22. Bezirkes.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das eigentliche Gerinne der Donau, der Donaukanal einschließlich seiner Ufersicherungen sowie die Anlagen des Kraftwerkes Freudenu von der Wasserstraßendirektion bzw. der VERBUND-Austrian Hydro Power AG verwaltet werden und somit nicht den periodischen Überwachungen der Magistratsabteilung 45 unterliegen.

1.3 Gegenstand der Kontrollamtsprüfung war die Durchführung und Dokumentation der periodischen Überwachungen von Objekten und Anlagen durch die Magistratsabteilung 45 zum Zweck der nachhaltigen Gewährleistung des Hochwasserschutzes für das Wiener Stadtgebiet.

Die Prüfung erfolgte durch eine stichprobenweise Einschau in die von der Magistratsabteilung 45 geführten Unterlagen und Aufzeichnungen sowie durch Befragung einzelner Bediensteter, fallweise wurden Anlagen an Ort und Stelle besichtigt. Das Kontrollamt nahm auch an periodischen Begehungen von Hochwasserschutzanlagen teil, die von der geprüften Abteilung durchgeführt wurden.

Gegen Ende der Prüfung trat Mitte August 2002 ein Donauhochwasserereignis auf, das lt. Mitteilung der Magistratsabteilung 45 als siebzigjähriges Hochwasser einzustufen war (d.h., dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines derartigen Hochwassers bei rd. siebzig Jahren liegt) und dessen Ablauf noch in die Betrachtungen einbezogen wurde.

2. Objekte und Anlagen für den Hochwasserschutz

Unter die dem Hochwasserschutz dienenden Objekte und Anlagen fallen alle für die Abfuhr eines Hochwassers notwendigen baulichen Maßnahmen im Zuge von Flüssen, Bächen und Gerinnen. Dies sind nicht nur Wehre und Rückhaltebecken mit sämtlichen Bauteilen und maschinellen Einrichtungen (Wehrpfeiler, Tosbecken, Rechen, Schütze, Segmentverschlüsse, Bedienungsstege, Notstromaggregate u.dgl.), sondern auch etwa die Gerinneausbildung selbst mit Uferbefestigungen, Mauern, Sohlschwelen usw.

3. Zuständigkeit für die periodischen Überwachungen in der Magistratsabteilung 45

3.1 Zum Zeitpunkt der Kontrollamtsprüfung (Sommer 2002) nahm die Agenden der periodischen Überwachung von Objekten und Anlagen die Gruppe "Schutzwasserbau - Betrieb, Erhaltung" wahr, die aus zwei Referaten bestand. Der Zuständigkeitsbereich des Referates "Bäche und Gerinne" umfasste den Wienfluss im gesamten Stadtgebiet bis zur Einmündung in den Donaukanal, den Liesingbach, die übrigen Bäche und Gerinne der Bezirke 10 bis 20 und 23 sowie ein Teilstück der Schwechat auf niederösterreichischem Gebiet.

Das Referat "Donaubereich" hatte den überwiegenden Teil der Donauufer auf dem Wiener Stadtgebiet, die Neue Donau (in Wien und Niederösterreich) und die übrigen Gewässer und Gerinne im 21. und 22. Bezirk zu betreuen.

Der Personalstand der beiden Referate belief sich im Zeitpunkt der Prüfung auf 26 Bedienstete, bestehend aus technischen Referenten, Fachwerkmeistern, Aufsehern und Facharbeitern. Lt. Angabe der Magistratsabteilung 45 wendeten diese Bediensteten neben ihren Aufgaben für den Betrieb und die Erhaltung der verwalteten Flächen und Anlagen zwischen 5 und 25 % ihrer Arbeitszeit für Tätigkeiten der periodischen Überwachung auf.

Die periodischen Überwachungen wurden von fünf Stützpunkten aus wahrgenommen. Die Wienfluss- und die Liesingbachaufsichtsstelle waren dem Referat "Bäche und Gerinne" zuzurechnen, dem Referat "Donaubereich" gehörte der Lagerplatz Schierling-

grund und die Außenstelle Rechter Donaudamm an. Der Lagerplatz Sinawastingasse wurde von beiden Referaten benutzt.

Die in Rede stehenden periodischen Überwachungen basierten zwar auf Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) idgF, die Magistratsabteilung 45 Gruppe "Schutzwasserbau - Betrieb, Erhaltung" nahm aber im Rahmen der Liegenschafts- und Objektverwaltung nur die Verpflichtungen des Eigentümers wahr.

3.2 Neben der Gruppe "Schutzwasserbau - Betrieb, Erhaltung" bestand in der Magistratsabteilung 45 die Gruppe "Gewässeraufsicht", welche auch auf der Grundlage des WRG, allerdings im Zusammenwirken mit der Magistratsabteilung 58 - Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnahm und diesbezügliche Überprüfungen durchführte. Eine detaillierte Betrachtung und Bewertung dieser Agenden wurde im Rahmen der gegenständlichen Prüfung durch das Kontrollamt nicht vorgenommen.

4. Grundlagen für die periodische Überwachung

Eine Regelung der Instandhaltungspflicht für Schutz- und Regulierungswasserbauten lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen des WRG ableiten:

4.1 So bestimmt § 50 WRG ("Instandhaltung"), dass Wasserberechtigte ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und zu bedienen haben. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

Nach § 50 Abs. 6 WRG finden vorstehende Bestimmungen dem Sinne nach auch auf Wasseranlagen Anwendung, die nicht der Wasserbenutzung dienen - darunter fallen auch die den Gegenstand des vorliegenden Kontrollamtsberichtes bildenden Schutz- und Regulierungswasserbauten gem. § 41 WRG.

4.2 In § 130 ("Umfang der Aufsicht") lit. b WRG ist geregelt, dass sich die Gewässeraufsicht u.a. auf den Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete einschließlich der bewilligten besonderen baulichen Herstellungen sowie der Schutz- und Regulierungswasserbauten erstreckt.

Der § 135 WRG ("Gewässerbeschau") schreibt vor, dass Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen wenigstens alle fünf Jahre einer Beschau zu unterziehen sind.

Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass die zitierten Bestimmungen aus § 130 und § 135 WRG vorwiegend den behördlichen Aufgaben zuzurechnen sind.

4.3 In den vom jeweils zuständigen Bundesministerium bzw. von der Magistratsabteilung 58 erlassenen wasserrechtlichen Bewilligungen sowie in den in diesem Zusammenhang genehmigten Wehrbetriebsordnungen bzw. Betriebsvorschriften sind Auflagen enthalten, die für die periodische Überwachung der wasserbaulichen Anlagen relevant sind.

4.4 Gemäß Erlass vom 13. Juli 1998, MD BD - 4319/98, der auch von der Magistratsabteilung 45 umzusetzen war, "müssen Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden überprüft werden. Diesbezügliche gesetzliche Regelungen, Normen oder Richtlinien sind dabei einzuhalten. Sofern eigene bauwerkspezifische Richtlinien erforderlich sind, sind diese von den Abteilungsleitern schriftlich zu erlassen. Alle aus diesem Anlass periodisch durchgeführten Überprüfungen und deren Prüfergebnisse sind zu dokumentieren." Der Erlass schrieb außerdem eine abteilungsinterne Überprüfung dieser Aufzeichnungen vor.

4.5 Die Magistratsabteilung 45 zog den erwähnten Erlass erst zehn Monate später als Grundlage für ihr Rundschreiben vom 17. Mai 1999 heran, worin im Wesentlichen die Einhaltung der Vorgaben des Erlasses bedungen wurde. Die Abteilungsleitung legte darin ohne weitere Begründung einen generellen Zweimonatsrhythmus als Prüfungs-

intervall fest und ordnete zusätzliche Prüfungen lediglich nach dem Abklingen von Hochwasserwellen an. Weiters wurde vorgeschrieben, dass der zuständige Gruppenleiter die Aufzeichnungen mindestens halbjährlich durch seine Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen hatte. Bauwerksspezifische Richtlinien, wie im Erlass der Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion vom 13. Juli 1998 vorgesehen, enthielt das erwähnte Rundschreiben genauso wenig wie Angaben über die fachliche Durchführung der Prüfungshandlungen.

4.6 Lediglich für den Bereich des Donauhochwasserschutzes existierte im Prüfungszeitpunkt darüber hinaus die Dienstanweisung vom 24. Juli 2001, Nr.1a/2001, welche die periodischen Kontrollen im Hinblick auf die Gesichtspunkte Hochwassersicherheit, Sicherheit der Benützer, Sauberkeit und hygienische Erfordernisse regelte und worin eine detaillierte Aufstellung der unterschiedlichen Prüfungsintervalle und Prüfungshandlungen für Flächen, Mauern, Anlagen und sonstige Einrichtungen enthalten war. Allerdings waren auch in dieser Dienstanweisung keine bauwerksspezifischen Richtlinien in Bezug auf die periodische Überprüfung der drei Wehranlagen im Verlauf der Neuen Donau festgelegt worden.

5. Durchführung der periodischen Überwachung und Dokumentation

5.1 Vorweg war anzumerken, dass sich die Prüfung des Kontrollamtes als überaus aufwändig gestaltete, da als Grundlage für die Durchführung der periodischen Überwachung nur mangelhafte Unterlagen zur Verfügung standen. So lag z.B. keine Aufstellung der zu prüfenden Gebiete, Gerinne bzw. Objekte vor. Großteils waren auch vor Ort keine genauen Pläne vorhanden, die über die Grenzen des von der Magistratsabteilung 45 zu prüfenden Bereiches hätten Aufschluss geben können.

Die vom Kontrollamt befragten Referenten und Fachwerkmeister erklärten hiezu, es seien ihnen die von der Magistratsabteilung 45 betreuten Gebiete zum Teil lediglich durch mündliche Einschulung ihrer Vorgänger in der Natur bekannt, in Zweifelsfällen müsse auf die Grundstücksverwaltung in der Gruppe "Allgemeines" der Magistratsabteilung 45 zurückgegriffen werden, um den Grundeigentümer zu ermitteln bzw. vertragliche Vereinbarungen zu erfragen.

Das Kontrollamt gewann während der Prüfung den Eindruck, dass die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Magistratsabteilung 45 nicht immer eindeutig war. Die vorwiegend praktizierte mündliche Weitergabe des Wissens war grundsätzlich zu beanstanden. Bei Krankheitsfällen und Pensionierungen kam es überdies zu Unterbrechungen des Informationsflusses bzw. zum Verlust von Wissen.

Weitere für die periodische Überwachung wichtige Unterlagen, nämlich die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide einschließlich der einen Bescheidbestandteil bildenden Projektunterlagen, die nicht nur Auskunft über den rechtmäßigen Bestand der Anlagen geben, sondern auch Anweisungen für deren Überprüfung enthalten können, lagen in den Außenstellen der Gruppe "Schutzwasserbau - Betrieb, Erhaltung" und der Zentrale nur in Teilen auf, sodass das Kontrollamt bei der Einschau auf die in der Wasserrechtsbehörde (Magistratsabteilung 58) vorhandenen Unterlagen zurückgreifen musste.

Auf Grund dieser Wahrnehmungen wurde der Magistratsabteilung 45 empfohlen, den mit der Überprüfung und Erhaltung der Flächen, Gerinne und Anlagen befassten Personen geeignete Unterlagen, aus denen vor Ort der exakt abgegrenzte Zuständigkeitsbereich zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Weiters sollte eine vollständige Sammlung aller relevanten Bescheide und behördlich genehmigten Technischen Berichte, Bedienungs- und Wartungsvorschriften, Wehrbetriebsordnungen sowie Pläne aufliegen, sodass ein unmittelbarer Zugriff darauf möglich ist.

5.2 Durchführung der periodischen Überwachung mit Ausnahme des Bereiches Donauhochwasserschutz

5.2.1 Wie in Pkt. 4.5 bereits erwähnt, erteilte die Abteilungsleitung der Magistratsabteilung 45 mit Rundschreiben vom 17. Mai 1999 die Weisung, periodische Überwachungen im Abstand von zwei Monaten durchzuführen. In den Gebietskontrollblättern, die von den Außenstellen geführt wurden, war hingegen, wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, generell ein Intervall von einem Monat vermerkt. Eine Begründung hierfür konnte nicht gegeben werden. Erst in Gesprächen wurde deutlich, dass - je nach anlagenspezifischen Erfordernissen - unterschiedliche Prüfungsintervalle

erforderlich wären. Vereinzelt wurde dem Kontrollamt mitgeteilt, dass häufigere Prüfungen wohl vorgenommen, aber nicht dokumentiert worden seien.

5.2.2 Die Durchführung dieser Prüfungen wurde überwiegend von den Fachwerkmeistern besorgt, die neben reinen Sichtkontrollen auch Funktionsproben - z.B. bei Schützen oder Alarmeinrichtungen - vornahmen. Mangels entsprechender schriftlicher Prüfanweisungen erfolgten diese Prüfungen (sowohl dem Umfang als auch den technischen Details nach) nach eigenem Ermessen und Fachwissen. Daraus ergab sich zwangsläufig eine uneinheitliche Vorgangsweise in den einzelnen Außenstellen, die nach Auffassung des Kontrollamtes nicht dazu geeignet war, in allen Fällen den fachlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden.

Fast ausschließlich wurden die monatlichen Prüfungen in den Gebietskontrollblättern lediglich durch die Eintragung von Datum und Unterschrift dokumentiert. Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen wurden nicht eingetragen.

In der Regel fanden sich in den Prüfaufzeichnungen auch keine Dokumentationen über Zeitschäden etwa an Wehranlagen, Mauern, Steganlagen, Böschungsbefestigungen etc. Auf Grund dieses Versäumnisses konnte eine Verschlechterung des Bauzustandes der Anlagen auch nicht erkannt bzw. nachvollzogen werden.

So waren Veränderungen an den zum Teil über 100 Jahre alten Stützmauern eines Rückhaltebeckens des Mauerbaches durch Niederschlagswässer, Lasteinwirkung und Frost nicht vermerkt. Die vorgefundenen Längsrisse im Straßenbelag standen vermutlich mit dem Schwerverkehr zur Baustelle Lainzer Tunnel entlang der Schleusenstraße in Zusammenhang und wiesen auf Mauerbewegungen hin.

Bei eingetragenen Mängeln fehlten häufig die in der Liste vorgesehenen zeitlichen Angaben über die Beauftragung der Mängelbehebung und deren Durchführung. In vielen Fällen war auch die halbjährlich vorgesehene Kenntnisnahme (durch Unterschrift) des zuständigen Gruppenleiters nicht vorhanden.

Weiters stellte das Kontrollamt fest, dass in Krankheits- oder Urlaubsfällen keine vertretungsweisen Gebietskontrollen durchgeführt wurden.

Für die periodische Prüfung der Schwechat konnten keine Aufzeichnungen vorgelegt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Vertretung im Urlaub und Krankenstand wird im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagements und durch Umstrukturierungen einer Regelung zugeführt werden. Allerdings ist dazu zu bemerken, dass derzeit keinerlei personelle Ressourcen verfügbar sind, die es ermöglichen würden, im Vertretungsfall alle in den Betriebsbüchern vorgeschriebenen Prüfintervalle lückenlos einzuhalten. Die Vertretung kann jeweils nur die dringendsten Fälle wahrnehmen, da in der Magistratsabteilung 45 auf Grund der Personalreduzierung für die Objektkontrolle (Erhaltungszuständigkeit für ein Gebiet) jeweils pro Einsatzgebiet nur ein Referent und ein Werkmeister zur Verfügung stehen.

5.2.3 Zu den Hochwasserrückhalteanlagen der Liesing zählt das Retentionsbecken Inzersdorf I. Dieses ist mit einer Wehranlage ausgestattet, deren Segmentschütz im Hochwasserfall automatisch gesteuert wird. Lt. Wasserrechtsbescheid der Magistratsabteilung 58 und der zugehörigen Betriebsvorschrift sind die Funktionstüchtigkeit der Wehranlage sowie deren automatische Steuerung und die maschinellen Einrichtungen halbjährlich auf ihre Funktion zu prüfen. Weiters ist bei Überschreitung des kritischen Pegelwasserstandes für die Alarmierung des Betriebspersonales ein Warnsignal vorzusehen, welches bei Nichtquittierung die Feuerwehrzentrale Am Hof alarmiert, die ihrerseits das Aufsichtspersonal verständigt.

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass Funktionsprüfungen des Segmentschützes in Abweichung von der behördlichen Auflage monatlich erfolgten. Es wurden jedoch keine Prüfungen der automatischen Steuerung - etwa durch Simulierung eines

kritischen Pegelstandes - einschließlich der Alarmauslösung vorgenommen. Darüber hinaus war festzustellen, dass die bescheidmäßig vorgeschriebene Alarmierungseinrichtung an die Feuerwehrzentrale nicht ausgeführt worden war. Statt dessen sollte lt. Auskunft mittels Telefonwählgerät eine direkte Verständigung des Aufsichtspersonals an dessen privaten Festnetzanschluss bzw. Mobiltelefon erfolgen. Nach Ansicht des Kontrollamtes barg eine solche Praxis Unsicherheiten in der Erreichbarkeit in sich.

Ferner lag bei dem im Gebäude der Liesingbachaufsicht befindlichen Schaltschrank zur Steuerung des Segmentschützes die Betriebsvorschrift nicht auf. Deren rasche Verfügbarkeit ist bei Ausfall der Steuerungsautomatik von wesentlicher Bedeutung, da darin die Grundlagen für die manuelle Berechnung zur Steuerung des Schützes im Hochwasserfall enthalten sind.

Weiters zeigte die Prüfung, dass eine für die Steuerungsautomatik und auch für die händische Berechnung zur Steuerung des Schützes relevante Pegelmessstelle nachträglich in Fließrichtung versetzt worden war. Es ergab sich dadurch zwangsläufig eine veränderte Höhenlage des Pegels. Da die für die Steuerungsautomatik maßgeblichen Pegelwasserstände "in Metern über Adria" gemessen werden und auch dementsprechend in der Betriebsvorschrift angegeben waren, konnte die vorliegende Betriebsvorschrift mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen. Inwieweit auf diesen Umstand bei der Versetzung des Pegels von der ausführenden Firma Bedacht genommen worden war, konnte seitens der Magistratsabteilung 45 nicht beantwortet werden.

Da somit zum Zeitpunkt der Kontrollamtsprüfung keine entsprechende Unterlage zur Berechnung der manuellen Regelung des Schützes bei Ausfall der Steuerungsautomatik im Hochwasserfall vorlag, wurde der Magistratsabteilung 45 empfohlen, unverzüglich für die Anpassung der Betriebsvorschrift an die tatsächlichen Gegebenheiten zu sorgen und diese durch die Wasserrechtsbehörde genehmigen zu lassen. Überdies sicherte der Referatsleiter zu, die Betriebsvorschrift in Hinkunft beim Schaltschrank jederzeit verfügbar zu halten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Der Empfehlung, unverzüglich für die Anpassung der Betriebsvorschrift an die tatsächlichen Gegebenheiten zu sorgen, wurde bereits nachgekommen. Überdies wurde eine Betriebsvorschrift beim Schaltschrank aufgelegt.

Im Bereich der Wehranlage war zu beanstanden, dass bei Ruhestellung des Segment-schützes sich dessen Unterkante in Kopfhöhe über der allgemein zugänglichen Berme (Begehungsstreifen) befand, wodurch nach Ansicht des Kontrollamtes Verletzungs-gefahr gegeben war. Es wurde empfohlen, die Gefahrenstelle durch geeignete Maß-nahmen - etwa Beschichtung mit fluoreszierender Farbe oder Anbringung eines Mar-kierungsbandes - zu sichern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Sobald es die Witterung zulässt, wird am Wehrverschluss zum Schutz vor Kopfverletzungen eine fluoreszierende Markierfarbe aufgebracht werden.

Gemäß den Bescheidauflagen der Magistratsabteilung 58 waren an den Zugängen zu den Überflutungsräumen Hinweistafeln anzubringen, auf denen auf die Gefahr der Überflutung im Falle von Liesingbachhochwässern hingewiesen wird. Die Besichtigung zeigte, dass eine solche im Bereich des Retentionsbeckens Inzersdorf II beim Zugang Pfarrgassenbrücke fehlte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die gemäß Wasserrechtsbescheid vorgeschriebene Hinweistafel über die Gefahren des Hochwassers wird beim Zugang zum Re-tentionsbecken II angebracht werden.

Bezüglich der beiden Hietzinger Bäche, Grünauer Bach und Rotwasser, wurde fest-gestellt, dass von der zuständigen Liesingbachaufsichtsstelle im Zeitraum Mai 2000 bis Dezember 2001 keine periodischen Überwachungen vorgenommen worden waren. Die

Dienststelle erklärte hiezu, die Überwachungen seien - wegen der in diesem Zeitraum durchgeführten Bauarbeiten für die Hochwasserrückhalteanlagen des Wienflusses - an die Außenstelle Wienflussaufsicht abgetreten worden. Allerdings wurden auch dort, wie das Kontrollamt feststellen musste, keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

5.2.4 Die seit ca. 100 Jahren bestehenden Hochwasserrückhalte- und Schutzanlagen des Wienflusses wurden in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die geplante Revitalisierung des Flussbettes umfassend saniert und umgebaut. Zielsetzung war dabei der Schutz vor einem tausendjährigen Hochwasser für die Wienfluss-Stadtstrecke und das U-Bahnnetz. Die wasserrechtliche Bewilligung für dieses Projekt datierte vom 13. Jänner 1998, MA 58-3799/97.

Die Sanierung und Umgestaltung der baulichen Anlagen wurden Anfang des Jahres 2002 abgeschlossen. Die in der Projektsbeschreibung des vorgenannten Bewilligungsbescheides angeführte "zentrale computerisierte Steuerungsanlage" in der Wienflussaufsicht war zwar bereits vorhanden, die angestrebte Prognosesteuerung, welche nach Herstellung von Messstellen im Wienerwald sämtliche Regelungseinrichtungen im Bereich Auhof, Mauerbach und Wienerwaldsee steuern und damit einen optimalen Hochwasserschutz sicherstellen soll, war allerdings noch nicht realisiert. Sie kann lt. Auskunft der Magistratsabteilung 45 aus budgetären Gründen erst in den Jahren 2003 oder 2004 installiert werden.

Wie die Prüfung des Kontrollamtes zeigte, erfolgte der Betrieb der baulich fertig gestellten Anlage ohne wasserrechtlich genehmigte Betriebsordnung lediglich nach einer vom Projektanten ausgearbeiteten provisorischen Steuerungsanweisung, die jedoch insofern unbefriedigend war, als - wie die Magistratsabteilung 45 selbst feststellte - bei diesen Verhältnissen ein Großteil der Kapazität des Retentionsraumes nicht ausgenützt wird.

Im April 2002 fand seitens der Magistratsabteilung 45 unter Beiziehung des Projektanten eine Besprechung statt. Ziel war es, den Zeitraum bis zum endgültigen Vollausbau mit einer provisorischen Betriebsordnung zu überbrücken. Dabei wurden die Maß-

nahmen für die Ausarbeitung eines wasserrechtlich bewilligungsfähigen Einreichprojektes betreffend eine neu zu erstellende vorläufige Beckensteuerung samt Wartungsvorschriften festgelegt. Da Anfang Juli 2002 eine solche dem Kontrollamt noch nicht vorgelegt werden konnte, wurde empfohlen, für die Ausarbeitung der provisorischen Betriebsordnung und deren wasserrechtliche Bewilligung unverzüglich Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die provisorische Betriebsordnung für den Betrieb der Hochwasserretentionsanlage in Hadersdorf liegt bereits vor. Sie wird derzeit intern besprochen und nach Zustimmung bei der Wasserrechtsbehörde zur Bewilligung eingereicht werden.

5.3 Durchführung der periodischen Überwachung im Bereich Donauhochwasserschutz

5.3.1 Zunächst war festzuhalten, dass die Anlagen des Wiener Donauhochwasserschutzes nach dem WRG bewilligt waren und auf Grund des Bescheides "Verbesserter Donauhochwasserschutz für Wien" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Juli 1970, 61.661-I/1/70, und zahlreicher weiterer Bescheide für das Entlastungsgerinne und die Detailprojekte errichtet wurden.

Wie in diesen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheiden - etwa auch in jenen der Wehranlagen - bedungen, wäre von der Magistratsabteilung 45 als Konsenswerber unmittelbar nach Fertigstellung der Bauvorhaben bei der Wasserrechtsbehörde um Durchführung des Überprüfungsverfahrens gem. § 121 WRG, das auch als Kollaudierung bezeichnet wird, anzusuchen gewesen.

Dabei war für das Entlastungsgerinne, das Einlaufbauwerk und das Wehr 1 die Zuständigkeit des Bundes gegeben, während für das Wehr 2 bei der Magistratsabteilung 58 als Wasserrechtsbehörde anzusuchen gewesen wäre, da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Landeshauptmann von Wien gem. § 101 Abs. 3 WRG für die Durchführung der Verfahren und Entscheidung ermächtigt hatte.

Die Wasserrechtsbehörde hat sich u.a. in einem solchen Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung und der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße zu überzeugen, das Ergebnis der Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

Wie die Einschau durch das Kontrollamt im August 2002 ergab, war seitens der Magistratsabteilung 45 noch keine Kollaudierung für das Entlastungsgerinne beantragt worden. Die Erhebungen ergaben, dass im September 1998 ein Anbot eines Ziviltechnikerbüros für die Erstellung eines Kollaudierungsoperates vorlag, welches allerdings erst im Dezember 2000 - kurz vor Ablauf der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstreckten Bauvollendungsfrist - beauftragt wurde. Dieses lag bis zur Kontrollamtsprüfung nicht vor.

Betreffend einer Kollaudierung des Einlaufbauwerkes und des Wehres 1 konnte die Magistratsabteilung 45 dem Kontrollamt nicht mitteilen, inwieweit eine solche vorlag oder zumindest beim zuständigen Bundesministerium beantragt worden war. Auch die Magistratsabteilung 58 konnte vorerst, auch nach Rücksprache mit der Bundesdienststelle, keine diesbezügliche Klärung herbeiführen.

Bezüglich des Wehres 2 wurde nach dessen Fertigstellung von der Magistratsabteilung 58 bereits im Jahre 1990 ein Kollaudierungsverfahren in die Wege geleitet. In den Folgejahren kam es zum wiederholten Schriftverkehr zwischen den Magistratsabteilungen 45 und 58. Aus diesem war zu ersehen, dass vornehmlich die von der Behörde geforderte Aktualisierung der vorgelegten Betriebsordnung und deren schleppe Vorlage durch die Magistratsabteilung 45 für die jahrelangen Verzögerungen maßgeblich waren.

So wurde die Magistratsabteilung 45 im November 1992 aufgefordert, die vom Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 45 für überarbeitungsbedürftig angesehene Betriebsordnung zu sanieren. Eine diesbezügliche Reaktion der Magistratsabteilung 45 erfolgte erst nach mehr als drei Jahren.

Der letzte aus dem Kollaudierungsakt ersichtliche Verfahrensschritt war die Vorlage einer bereits auf den Vollstau des Kraftwerkes Freudenu ausgerichteten Betriebsordnung im August 1999. Demnach war das Kollaudierungsverfahren für das Wehr 2 bis zum Ende der Kontrollamtsprüfung noch immer nicht abgeschlossen.

Die Sachbearbeiterin der Magistratsabteilung 58 wurde vom Kontrollamt davon in Kenntnis gesetzt, dass über den erwähnten Verfahrensstand hinaus der Magistratsabteilung 45 eine Ergänzung zur Betriebsordnung über die Bewirtschaftung der Neuen Donau aus dem Jahre 2000 vorlag - diese war auch Grundlage der in Pkt. 6 erwähnten Steuerung der Wehranlagen während des Hochwasserereignisses im August 2002. Sie sagte zu, die Sachverhalte im Sinne eines raschen Verfahrensabschlusses einer Klärung zuzuführen.

Zu den beschriebenen Vorgangsweisen der Magistratsabteilungen 45 und 58 war anzumerken, dass das Wehr 2 seit rd. 13 Jahren, das Wehr 1 seit rd. 24 Jahren und das Einlaufbauwerk seit rd. 26 Jahren in Betrieb stehen. Bei Letzterem müssen in nächster Zeit altersbedingt bereits Betonsanierungen durchgeführt werden.

Die Kollaudierung kann auch für die periodische Überwachung der Hochwasserschutzanlagen insofern von Bedeutung sein, als im Rahmen der Überprüfung seitens der Wasserrechtsbehörde üblicherweise diesbezügliche Anordnungen getroffen werden, wie dies etwa auch bei der Kollaudierung des Kraftwerkes Freudenu der Fall war. Eine Bestätigung dieser Vorgangsweise fand sich beispielsweise in Pkt. 14 des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides für das Wehr 2 in der Neuen Donau, worin Folgendes festgelegt ist: "Die Funktionstüchtigkeit der Entriegelung der Wehrklappen ist periodisch, insbesondere aber bei einer Tendenz zum Hochwasseranstieg der Donau zu prüfen; Einzelheiten dieser Prüfung sind bei der Kollaudierung festzulegen."

Eine Kollaudierung lag lediglich für ein kurzes Teilstück der Neuen Donau, nämlich den Gerinneauslauf in die Donau beim Kraftwerk Freudenu, vor.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Auf die Wahrnehmung des Kontrollamtes, dass die wasserrechtlichen Kollaudierungen für die Wehranlagen und das Entlastungsgerinne noch nicht erledigt sind, wurde von der Magistratsabteilung 45 und der Magistratsabteilung 58 reagiert. Die offenen Fragen im Zusammenhang mit der beantragten Kollaudierung des Wehres 2 konnten in einem Gespräch mit der Magistratsabteilung 58 geklärt werden, sodass die Magistratsabteilung 58 die Ausstellung des Kollaudierungsbescheides bereits durchgeführt hat. Die Planunterlagen für die Einreichung der Kollaudierung der Wehranlagen Einlaufbauwerk und Wehr 1 liegen etwa seit dem Jahr 1982 in der Magistratsabteilung 45. Warum die Einreichung um Kollaudierung bisher nicht erfolgte, ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Erstellung der Kollaudierungsunterlagen für den Gerinnebereich wurde im Jahr 2000 beauftragt. Die Umsetzung des Auftrages scheiterte bisher jedoch an der Budgetierung.

Der in Pkt. 14 des Wasserrechtsbescheides für das Wehr 2 angeführten periodischen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Entriegelung der Wehrklappen wird regelmäßig nachgekommen: Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für das Kraftwerk Freudenu ist bedungen, dass in der Neuen Donau eine annähernd natürliche Jahreswasserstandsganglinie simuliert werden muss. Dazu ist es erforderlich, dass (je nach Wasserandrang) bis zu 15 cm Wasser täglich aus der unteren Stauhaltung der Neuen Donau abgelassen werden müssen. Dabei werden laufend die Wehrfelder gewechselt, sodass eigentlich mehrmals in der Woche eine Überprüfung der Entriegelung stattfindet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Die Magistratsabteilung 58 hat in der Zwischenzeit das Verfahren gem. § 121 WRG zur Überprüfung des Wehres 2 abgeschlossen

und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11. Dezember 2002, MA 58 - 2799/99, namens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgestellt, dass das Detailprojekt "Wehr 2, Einreichprojekt 1985" in Übereinstimmung mit der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 7. Juli 1986, MA 58 - 3990/85, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung ausgeführt wurde.

In diesem Bescheid wurden

1. die in Entsprechung der Auflage Pkt. 14 des Bescheides des Landeshauptmannes von Wien vom 27. Jänner 1986, MA 58 - 3990/85, festgelegten Einzelheiten der periodischen Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Entriegelung der Wehrklappen,
2. die gemäß der Auflage Pkt. 34 des angeführten Bescheides vorgelegte Betriebsordnung sowie
3. die beigebrachten Kollaudierungspläne des Wehres 2 genehmigt und für verbindlich erklärt.

5.3.2 Was die Durchführung der periodischen Prüfungen betraf, war - wie bereits erwähnt - zum Prüfungszeitpunkt die Dienstanweisung vom 24. Juli 2001, Nr. 1a/2001, gültig, welche die diesbezüglichen Kontrollen mit jeweiligem Prüfungsumfang und Intervall für den Bereich des Donauhochwasserschutzes regelte.

Die Einschau des Kontrollamtes in die von den Fachwerkmeistern geführten Kontrolllisten zeigte, dass im Wesentlichen die Vorgaben der Dienstanweisung erfüllt wurden. In einzelnen Fällen wurden unrichtige Datumseintragungen, Ungenauigkeiten bei der Dokumentation des Umfanges der Prüfungstätigkeit sowie fehlende Eintragungen festgestellt. Bemängelnd war anzumerken, dass vereinzelt periodische Prüfungen infolge Urlaubs oder Krankenstandes zur Gänze entfielen.

Des Weiteren wurden Schifffahrtszeichen, Verbots- und Hinweistafeln im Hinblick auf deren Vorhandensein, Beschädigung und Lesbarkeit lediglich einmal im Quartal (anstatt monatlich) überprüft.

Im Zuge einer Begehung fiel dem Kontrollamt ferner auf, dass die Überprüfung auf die Sinnhaftigkeit einer Hinweistafel offensichtlich nicht erfolgt war. Auf der Fahrbahn der Reichsbrücke bestanden nämlich Haltestellen für die Nachtautobusse der WIENER LINIEN. Diese waren nur über die Auffahrtsrampen von der Donauinsel zur Fahrbahn zugänglich, wobei die Zugangsmöglichkeit auf der Donauinsel mittels Wegweisern beschildert war. Wegen der für den Fußgängerverkehr nicht entsprechend ausgebildeten Brückengeländer und der damit verbundenen Absturzgefahr wurden diese Haltestellen im April 2001 behördlich aufgelassen. Dennoch war der Wegweiser bei der stromabwärtigen Rampe im Mai 2002 noch vorhanden und wurde von der Magistratsabteilung 45 erst nach Aufforderung durch das Kontrollamt entfernt.

5.3.3 Wie bereits erwähnt, wurden im Verlauf der Neuen Donau drei Wehranlagen, nämlich das Einlaufbauwerk sowie die Wehre 1 und 2 errichtet. Da die ständige Betriebsbereitschaft dieser Anlagen - nicht nur im Hochwasserfall, sondern auch im Normalbetrieb - gewährleistet sein muss, kommt einer periodischen Überprüfung dieser zur Regulierung des Wasserspiegels errichteten technischen Einrichtungen wesentliche Bedeutung zu. Zur Durchführung dieser Revisionen standen den Bediensteten der Magistratsabteilung 45 allerdings keine generellen Prüfanweisungen zur Verfügung. Wie die Einschau zeigte, wurden zwar regelmäßig reine Sichtkontrollen an den verschiedensten Bauteilen und maschinellen Einrichtungen vorgenommen, allerdings nur auf Grundlage der Technischen Berichte der Ausführungsprojekte und Gebrauchsanweisungen der Herstellerfirmen.

Darüber hinaus unterzog die Magistratsabteilung 45 das Einlaufbauwerk und das Wehr 1 auch einzelnen "Bestandsprüfungen" durch Zivilingenieure, welche eine genaue und umfassende Inspektion der Beton- und Stahlbauteile und eine Befundung zum Gegenstand hatten. Die stichprobenweise Einschau in die Bestandsprüfungen des Wehres 1 zeigte, dass diese uneinheitlich im Abstand von anfänglich fünf bis zuletzt elf

Jahren durchgeführt worden waren. Die letzte Bestandsprüfung fand im Jahre 2001 statt, im Rahmen derer vom Zivilingenieur ein Zeitraum von sechs Jahren bis zur nächsten derartigen Prüfung vorgeschlagen wurde.

Eine Begründung für die unterschiedlichen Prüfintervalle konnte vom Kontrollamt nicht ersehen werden. Bemerkenswert war die Feststellung des Zivilingenieurs in der Prüf-dokumentation des Jahres 2001, wonach ihm das vorgeschlagene Intervall von sechs Jahren "unter Berücksichtigung der laufenden Betreuung der Wehranlage durch eine Wartungsmannschaft" vertretbar erschien.

Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen war anzumerken, dass das seit nunmehr 13 Jahren in Betrieb stehende Wehr 2 bisher noch keiner einzigen Bestandsprüfung durch einen Ziviltechniker unterzogen worden war.

Es wurde der Magistratsabteilung 45 daher empfohlen, eine Regelung für periodische Intervalle der Bestandsprüfungen der Wehre auszuarbeiten und für das Wehr 2 ehe-baldigst eine Bestandsprüfung vorzusehen.

5.3.4 Die Magistratsabteilung 45 unterhält an beiden Ufern der Neuen Donau Flöße. Nach ihren Angaben waren dies im Juli 2002 insgesamt 34 Stück. Diese am Ufer ver-hefteten und über Stege erreichbaren schwimmenden Plattformen in der Größe von 18 m² bestehen aus aneinander gefügten Kunststoffkörpern und werden von den Er-holungssuchenden als Liegefläche sowie als Ein- und Ausstiegshilfe benützt.

Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass über die Standorte der Flöße keine exakten Aufzeichnungen vorlagen. Die in der Übersichtskarte der erwähnten Dienst-anweisung vom 24. Juli 2001 eingetragenen Stellen stimmten mit der Wirklichkeit nicht überein. Die tatsächlichen Liegeplätze waren vielmehr nur wenigen Mitarbeitern der Magistratsabteilung 45, und dies nur aus dem Gedächtnis, bekannt. Die Flöße waren überdies nicht nummeriert, was aus der Sicht des Kontrollamtes für die Zuordnung von festgestellten Schäden bzw. deren Behebung notwendig wäre.

Diese Sachverhalte waren auch deshalb zu bemängeln, als Standorte und Anzahl der Flöße dem Bedarf entsprechend Änderungen unterworfen waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die an der Neuen Donau verhefteten Flöße werden in der nächsten Saison nummeriert und deren Standorte in den Aufzeichnungen mit der Kilometrierung versehen werden.

5.3.5 Für das Projekt "Donauhochwasserschutz Wien" wurde im Rahmen des Detailprojektes "Donaugrabendamm" auf niederösterreichischem Gebiet ein Hochwasserschutzdamm errichtet, der entlang des Donaugrabens bis zum Fuß des Bisamberges verläuft. Im Kreuzungsbereich dieses Dammes mit der tiefer liegenden Trasse der Nordwestbahn gelangte ein Hochwasserverschluss in Form eines hydraulisch betriebenen Stahltores zur Ausführung, das in der Verwaltung der Magistratsabteilung 45 steht. Im August 1995 erließ die Magistratsabteilung 45 in Abstimmung mit den Österreichischen Bundesbahnen eine Betriebsordnung bzw. eine Betriebs- und Wartungsvorschrift, wonach u.a. zur Erhaltung des technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustandes periodische Überprüfungen angeordnet wurden. Bei der vierteljährlichen Überprüfung sollte eine visuelle Begutachtung der einzelnen Bauteile vorgenommen werden, bei der halbjährlichen Überprüfung war zusätzlich eine Funktionsprüfung vorgesehen.

Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben allerdings, dass lediglich die halbjährlichen Überprüfungen durchgeführt und dokumentiert worden waren. Das in der vorerwähnten Vorschrift bedungene Betriebsbuch, das im Einlaufbauwerk Langenzersdorf aufliegen und alle Eintragungen betreffend die Überprüfungen und diesbezügliche Feststellungen enthalten sollte, konnte nicht vorgelegt werden. Stattdessen waren die einzelnen Überprüfungsprotokolle im Betriebsgebäude des Lagerplatzes Schierlinggrund aufbewahrt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die bescheidgemäß bedungenen vierteljährlichen visuellen Begutachtungen und anschließenden Aufzeichnungen werden künftig

durchgeführt und beim Einlaufbauwerk Langenzersdorf zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

5.4 Empfehlung einer Neuregelung der periodischen Überwachung

In Anbetracht der festgestellten Unzukömmlichkeiten und der uneinheitlichen Vorgangsweisen in Bezug auf Prüfintervalle und Prüfungshandlungen wurde empfohlen, das von der Dienststelle wahrzunehmende Prüfwesen einer umfassenden Neuordnung zu unterziehen. Dies traf insbesondere für den nicht den Donauhochwasserschutz betreffenden Bereich zu, der - wie bereits erwähnt - nahezu unregelt war.

Zur Erreichung einer einheitlichen und fachlich fundierten Vorgangsweise für die nachhaltige Gewährleistung der Sicherheit wurde weiters empfohlen, eine geeignete Arbeitsgrundlage zu erstellen, die unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Gegebenheiten von Gewässern bzw. Objekten Prüfanweisungen mit entsprechenden Angaben über den genauen Umfang und die Häufigkeit der Prüfungshandlungen enthält.

Diese periodischen Überwachungen sollten darüber hinaus zum Nachweis des ordnungsgemäßen Vollzuges der Prüfanweisung in einer entsprechenden nachvollziehbaren Form dokumentiert werden. Dies hielt das Kontrollamt etwa zur Einsicht durch Vorgesetzte oder Prüforgane erforderlich, aber auch, um allfälligen Haftungsfragen begegnen zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Es wurde bereits begonnen, alle von der Magistratsabteilung 45 verwalteten Objekte im Sinne einer umfassenden Betriebsführung zu erfassen und darauf aufbauend eine sinnvolle Überprüfungs-routine zu erarbeiten. Alle Bemängelungen sowie die Empfehlung, wie Betriebsbücher zu führen sind, werden nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements ausgearbeitet und insbesondere für die laufende Schulung von Mitarbeitern herangezogen werden.

6. Hochwasserereignis

Wie eingangs erwähnt, trat Mitte August 2002 ein siebzigjähriges Hochwasserereignis an der Donau auf, welches das bisher größte seit dem Bestehen der Neuen Donau war.

Das Kontrollamt nahm diesen außergewöhnlichen Fall zum Anlass, die von der Magistratsabteilung 45 gesetzten Maßnahmen im gesamten Verlauf der Neuen Donau stichprobenweise zu überprüfen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Abfuhr der Hochwasserwelle durch die vorgenommene Steuerung der Wehranlagen unter Berücksichtigung der Pegelstände stromaufwärts und im Zusammenwirken mit den Technikern des Kraftwerkes Freudenu ohne unvorhergesehene Begleiterscheinungen erfolgte.

Lediglich hinsichtlich der Protokollierung des Hochwasserereignisses war zu bemängeln, dass verschiedentlich Eintragungen unklar formuliert waren oder fehlten. So war beispielsweise zwar der Beginn des Wassereintrittes beim Einlaufbauwerk in die Neue Donau, nicht jedoch dessen Ende eingetragen.

Weiters fiel auf, dass das Adressen- und Telefonverzeichnis für den Hochwasserdienst und Katastropheneinsatz an der Neuen Donau vom August 2001 nicht dem aktuellen Stand entsprach.

Da in diesem u.a. die Kontaktadressen und Rufnummern der mit dem Hochwasserdienst befassten Bediensteten der Magistratsabteilung 45, zahlreicher anderer technischer Dienststellen, der Wasserstraßendirektion, der VERBUND-Austrian Hydro Power AG, aber auch der an der Neuen Donau ansässigen Betriebe enthalten waren, hätten überholte Eintragungen im Einsatzfall zu unnötigen Verzögerungen führen können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die bemängelten nicht aktuellen Telefonverzeichnisse und Kontaktadressen wurden bereits aktualisiert.

7. Nicht genehmigte Anlagen

Gem. § 38 WRG bedürfen u.a. Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wie die Einschau zeigte, lag eine solche für die vorerwähnten Flöße an der Neuen Donau nicht vor. Zudem trugen einige der Flöße bei dem extremen Hochwasserereignis im August 2002 Schäden an Schorbäumen, Drahtseilen und Stegen davon.

Keine wasserrechtliche Bewilligung hatten auch Kinderspielgeräte, Klettertürme und an Ketten hängende Schiffe aus Holz, die im Retentionsbecken "Alt-Erlaa" des Liesingbaches errichtet worden waren.

Zu bemerken war, dass neben dem bestehenden formalen Mangel der fehlenden Bewilligung auch sicherheitstechnische Aspekte zu beachten sind. So können unrichtig konstruierte bzw. schlecht verankerte Anlagen im Hochwasserfall zur Beschädigung von Regelungseinrichtungen oder zu Verklausungen führen. Darauf würde in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Bedacht genommen werden.

Es erging daher die Empfehlung, die notwendigen Schritte zur Erwirkung entsprechender Bewilligungen einzuleiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Da seit Errichtung der Hochwasserschutzanlagen an der Liesing bereits Hochwasserdurchgänge erfolgten, die die Wirksamkeit der Anlagen dokumentierten, sah die Magistratsabteilung 45 keine Veranlassung, eine wasserrechtliche Bewilligung für die Aufstellung von Spielgeräten im Retentionsbecken Alt-Erlaa einzuholen. Der vom Kontrollamt aufgezeigte Umstand, dass projektgemäß bereits ab einem Hochwasser mit einer Jährlichkeit von fünf Jahren Wasser über die Überlaufstrecke in das Retentionsbecken fließt, veranlasste die Dienststelle, die Hochwasserabflussberechnungen, die auf Jahrzehnte alten Abflussformeln beruhen, mit aktuellen Formeln neu durchführen zu lassen, um

die Jährlichkeit des Hochwassers, bei dem das Retentionsbecken tatsächlich geflutet wird, neu zu bestimmen. Der Auftrag an das Zivilingenieurbüro wurde bereits erteilt. Das Ergebnis wird die Magistratsabteilung 45 in Form eines Abänderungsantrages bei der Wasserrechtsbehörde bewilligen lassen. Sollte sich herausstellen, dass das Retentionsbecken schon vor einem 30-jährlichen Hochwasserereignis geflutet werden sollte, wird die Magistratsabteilung 45 die wasserrechtliche Bewilligung für das Aufstellen der Spielgeräte veranlassen.

8. Vandalismusschäden

8.1 Die Erhebungen des Kontrollamtes zeigten, dass im Bereich der Hochwasserschutzanlagen häufig mutwillige Beschädigungen durch Unbekannte verursacht wurden. Dies betraf etwa eingeschlagene Scheinwerfer, Glasziegelbausteine und Fensterscheiben, aufgebrochene Türen von Betriebseinrichtungen sowie beschädigte Absperrschranken, aber auch Vandalismusschäden an maschinellen Einrichtungen.

Erforderliche Anzeigen dieser Sachbeschädigungen als Voraussetzung für eine allfällige Ausforschung der Täter wurden von der Magistratsabteilung 45 mit wenigen Ausnahmen unterlassen.

8.2 Im Zuge der Begehungen wurde vom Kontrollamt auch festgestellt, dass auf zahlreichen dem Hochwasserschutz oder der Erholung dienenden Einrichtungen so genannte "Graffiti" angebracht waren, die sich auf das örtliche Stadtbild nachteilig auswirkten. Solche waren insbesondere im Bereich Neue Donau auf zahlreichen Stützmauern und Toilettenanlagen zu finden. Aber auch die Objekte und Anlagen am Wienfluss und an der Liesing waren davon betroffen, sodass man beispielsweise Informationstafeln nicht mehr lesen konnte.

Diese Sachbeschädigungen blieben bei den periodischen Überwachungen weitgehend unbeachtet und wurden nicht dokumentiert. Nur in Einzelfällen, wie z.B. im Fall des Gebäudes Außenstelle Rechter Donaudamm, brachte die Magistratsabteilung 45 dies zur

Anzeige und ließ die Graffiti auch entfernen. Hiezu wurde angemerkt, dass etwa die WIENER LINIEN oder die Österreichischen Bundesbahnen eine konsequente Vorgangsweise in Bezug auf die Entfernung von Graffiti betreiben.

Das Kontrollamt vertrat die Auffassung, dass auch die Magistratsabteilung 45 bemüht sein sollte, die in ihrer Verwaltung stehenden Bauten nicht nur in einem technisch einwandfreien, sondern auch in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Magistratsabteilung 45 wird künftig im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen vermehrt auf das Aufzeigen von Graffiti Wert legen und, soweit die finanziellen Mittel reichen, diese auch entfernen. Allerdings sei dazu bemerkt, dass neu gestrichene Wände Sprayer anziehen. Diese in flagranti zu ertappen ist nahezu unmöglich, weil das Besprayen meistens in der Nacht erfolgt.

9. Betrachtungen zur Struktur der Magistratsabteilung 45 und deren Zusammenwirken mit der Magistratsabteilung 58

Ausgehend von der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien kamen der Magistratsabteilung 45 neben den im vorliegenden Bericht erwähnten und zum Teil geprüften privatwirtschaftlichen Aufgaben als grundstücks- und objektverwaltende Dienststelle auch hoheitsrechtliche Belange zu, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, zumeist aus dem WRG, ergaben:

9.1 Führung des Wasserbuches

Eine dieser hoheitsrechtlichen Aufgaben stellt die Führung des Wasserbuches dar. Dieses ist lt. § 124 WRG, welches u.a. aus der Evidenz der verliehenen Wasserrechte und der Urkundensammlung besteht, lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien von der Magistratsabteilung 58 zu führen, wobei diese Aufgabe von dieser Dienststelle auch wahrgenommen wurde. Die Aufzeichnungen erfolgten bisher mittels

Karteikartensystem, wobei auch die zugehörigen Pläne und Urkunden im Original vorlagen.

Auch die Gruppe Gewässeraufsicht der Magistratsabteilung 45 befasste sich in den letzten Jahren mit dem Aufbau und der Führung eines Wasserbuches (in Form einer elektronischen Datenbank), obwohl diese Aufgabe - wie oben erwähnt - in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 58 fiel. Im Prüfungszeitpunkt war dieses Projekt noch nicht abgeschlossen.

9.2 Tätigkeit der Gewässeraufsicht als Behörde

Die Organe der Gewässeraufsicht nahmen im Zusammenwirken mit der Magistratsabteilung 58 hoheitsrechtliche Aufgaben auf Grund von Bestimmungen des WRG wahr. Da ein Großteil der von ihnen zu überwachenden Gewässer und Gerinne sowie deren Wasseranlagen auch in die Grund- bzw. Objektverwaltung der Magistratsabteilung 45 fiel, kam es zu einer Konzentration der Aufgaben sowohl als privatwirtschaftlicher Betreiber als auch als behördliches Prüforgan in einer Abteilung. Die handelnden Personen waren zwar unterschiedlich, unterstanden jedoch einer Abteilungsleitung.

9.3 Tätigkeit der Amtssachverständigen

Die Einschau zeigte ferner, dass die für die Wasserrechtsbehörde (Magistratsabteilung 58) tätige Gruppe "Amtssachverständige" nicht dieser, sondern der Magistratsabteilung 45 eingegliedert war.

Sie hatte u.a. die Aufgabe, in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Projekte in technischer Hinsicht auf Durchführbarkeit und Gesetzeskonformität zu überprüfen. Dabei wurden auch zahlreiche technische Auflagen festgelegt, die in der Folge von der bescheiderlassenden Wasserrechtsbehörde dem Antragsteller vorgeschrieben wurden. Zuletzt hatten die Sachverständigen auch die Einhaltung der plangemäßen Ausführung zu prüfen.

Bei der Errichtung von Wasserbauten war die Magistratsabteilung 45 demnach nicht nur planende und ausschreibende Dienststelle, sondern sie trat in den diesbezüglichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowohl als Bewilligungswerber als auch in der Funktion des wasserbautechnischen Amtssachverständigen auf.

In diesen Verfahren wurden die genannten unterschiedlichen Aufgaben der Magistratsabteilung 45 jedenfalls von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen.

9.4 Empfehlungen zu einer Strukturverbesserung

Nach Ansicht des Kontrollamtes waren durch die in Pkt. 9.2 und Pkt. 9.3 dargestellte Praxis Interessenskonflikte sowie eine mögliche Befangenheit des Behördenorgans bzw. des Amtssachverständigen nicht auszuschließen. Das Kontrollamt empfahl daher, im Einvernehmen mit den Magistratsabteilungen 45 und 58 Überlegungen in Richtung einer klaren Aufgabenzuordnung anzustellen. Dies sollte auch zu arbeitsökonomischen Vorteilen in Bezug auf die beschleunigte Fertigstellung des noch im Aufbau begriffenen Wasserbuches in Form einer elektronischen Datenbank führen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Diskussion betreffend den Weisungszusammenhang von Amtssachverständigen zu Behörden oder anderen öffentlich rechtlichen Dienststellen wird seit Jahrzehnten geführt und scheint durch die Rechtsprechung des VwGH und VfGH abgeklärt. Diese erblickt in der Sachverständigentätigkeit eine notwendigerweise freie und damit nicht dem Weisungsprinzip (Art. 20 Abs. 1 BVG) zugängliche Tätigkeit. Ein Sachverständiger ist eine physische Person, die bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dadurch mitwirkt, dass sie Tatsachen erhebt (Befund) und daraus auf Grund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Dabei kommt es einerseits auf die Fachkunde, andererseits auf die Wahrheitspflicht des ASV an, gegen die ein Weisungsrecht nicht durchdringt.

Unbestritten ist jedoch auch der aus der Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsorganisation resultierende organisatorische und diszipliniäre Weisungszusammenhang. Dieser darf sich jedoch nicht auf den fachlichen Inhalt von Gutachten auswirken. Ein häufiger wirksamer Kontakt zwecks Informationsaustausch und Arbeitsinstrumentarien findet jedenfalls zwischen den Amtssachverständigen der Gewässeraufsicht, der wasserwirtschaftlichen Planung und der Hydrologie statt.

Die Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation wurde in diesem Zusammenhang eingeladen, die Gefahr möglicher Abhängigkeiten zu untersuchen. Was die örtliche Nähe der Wasserrechtsbehörde zu den im Hoheitsbereich tätigen Gruppen betrifft, wäre sicher eine Vereinfachung vieler Verwaltungsabläufe im Zuge von Bewilligungsverfahren, aber auch bei der Führung des "elektronischen Wasserbuches" im Rahmen des aufzubauenden Qualitätsmanagements gegeben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Obwohl durch die Rechtsprechung hinreichend abgeklärt ist, dass Amtssachverständige bei der Erstattung von Gutachten ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhalts ihres Gutachtens an keine Weisungen gebunden sind, soll dennoch sowohl mit der Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation als auch mit der Magistratsabteilung 45 diese Fragestellung neuerlich diskutiert und untersucht werden, ob diesbezüglich ein Handlungsbedarf besteht.

Stellungnahme der Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation:

Die grundsätzliche Problematik wird im vorliegenden Fall offenbar darin gesehen, dass die Magistratsabteilung 45 als grundverwaltende Dienststelle in den wasserrechtlichen Genehmigungs-

verfahren zur Errichtung von Wasserbauten sowohl als Bewilligungswerber als auch in der Funktion des wasserbautechnischen Amtssachverständigen auftritt. Die Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation wird den vorliegenden Kontrollamtsbericht zum Anlass nehmen, diese Konstellation grundsätzlich aus rechtlicher Sicht (u.a. unter Beziehung der Magistratsdirektion - Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten) und aus organisatorischer Sicht zu prüfen. Die erforderlichen Veranlassungen werden sodann unter Einbindung der betroffenen Dienststellen getroffen werden.

Im Sinne der zu fordernden Verwaltungsmodernisierung empfahl das Kontrollamt, in den Magistratsabteilungen 45 und 58 ein geeignetes System für Qualitätssicherung und -management einzuführen. Dadurch könnte die Führung der Magistratsabteilung 45 verbessert und die Kommunikation mit Gruppen- und Referatsleitern - vor allem im Sinne einer verstärkten Kundenorientierung - optimiert werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Durch die Nutzung der fachlichen Ressourcen sowohl in der Magistratsabteilung 58 als auch innerhalb der Magistratsabteilung 45 und die daraus resultierende sinnvolle Arbeitsteilung ist eine arbeitsökonomische Durchführung gewährleistet. Diese Vorgangsweise ist zwischen den Magistratsabteilungen 45 und 58 einvernehmlich festgelegt.

Die Magistratsabteilung 45 ist im Begriff, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2000 zu entwickeln, dessen Abschluss mit Zertifizierung für September 2004 anberaumt ist.

Ziele dieses QM-Systems sind u.a. eine verbesserte Ablauforganisation mit einer klar definierten lückenlosen Regelung der Aufgabenzuordnungen und der zugehörigen Verantwortlichkeiten in

Form von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Besondere Bedeutung innerhalb dieser prozess- und kundenorientierten Ausrichtung nach ISO 9001:2000 sollen der Qualitätssicherung im Bauablauf (Projektcontrolling/Berichtswesen) und dem Ausbau des Sicherheitskonzeptes unter Miteinbeziehung aller betriebswirtschaftlichen Instrumente im Rahmen des New Public Managements zukommen. Die durch die oben angeführten Ziele notwendige Neuentwicklung der gesamten IT- und EDV-Logistik wird der Abteilung vor allem in den Bereichen Arbeitsökonomie und Dokumentenleitung und Verwaltung von Vorteil sein.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Es werden laufend Überlegungen angestellt, um einen arbeitsökonomischen Verwaltungsablauf mit der Magistratsabteilung 45 zu gewährleisten. Dabei werden alle zur Verfügung stehenden technischen und fachlichen Ressourcen entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten berücksichtigt und ausgeschöpft.